

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

71. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 13. Juli 2017

Nummer 12

INHALT

Tag		Seite
6. 7. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 23100 01 02	232
6. 7. 2017	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen 20411	234
30. 6. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten . . . 20310	235
6. 7. 2017	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung 22220	236
6. 7. 2017	Verordnung zur Änderung der Hochschul-Vergabeverordnung 22220	237

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Vom 6. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 5 bis 7 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245), und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) — Zeichnerische Darstellung — der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 26), wird entsprechend der als **Anlage** dieser Verordnung beigefügten Karte wie folgt geändert:

Bei den Vorranggebieten Haupteisenbahnstrecke (Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03) wird von den Strecken Hannover-Hamburg und Hannover-Bremen der bisher nicht realisierte Neubauabschnitt (Y-Trasse) gestrichen.

Artikel 2

Das Fachministerium wird ermächtigt, die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. Juli 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Meyer

Änderung der Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) des

**LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMMS
NIEDERSACHSEN**

Zeichnerische Darstellung
2. Änderung 2017

Ziele der Raumordnung
entfallende Vorranggebiete

✖ Hauptisenbahnstrecke

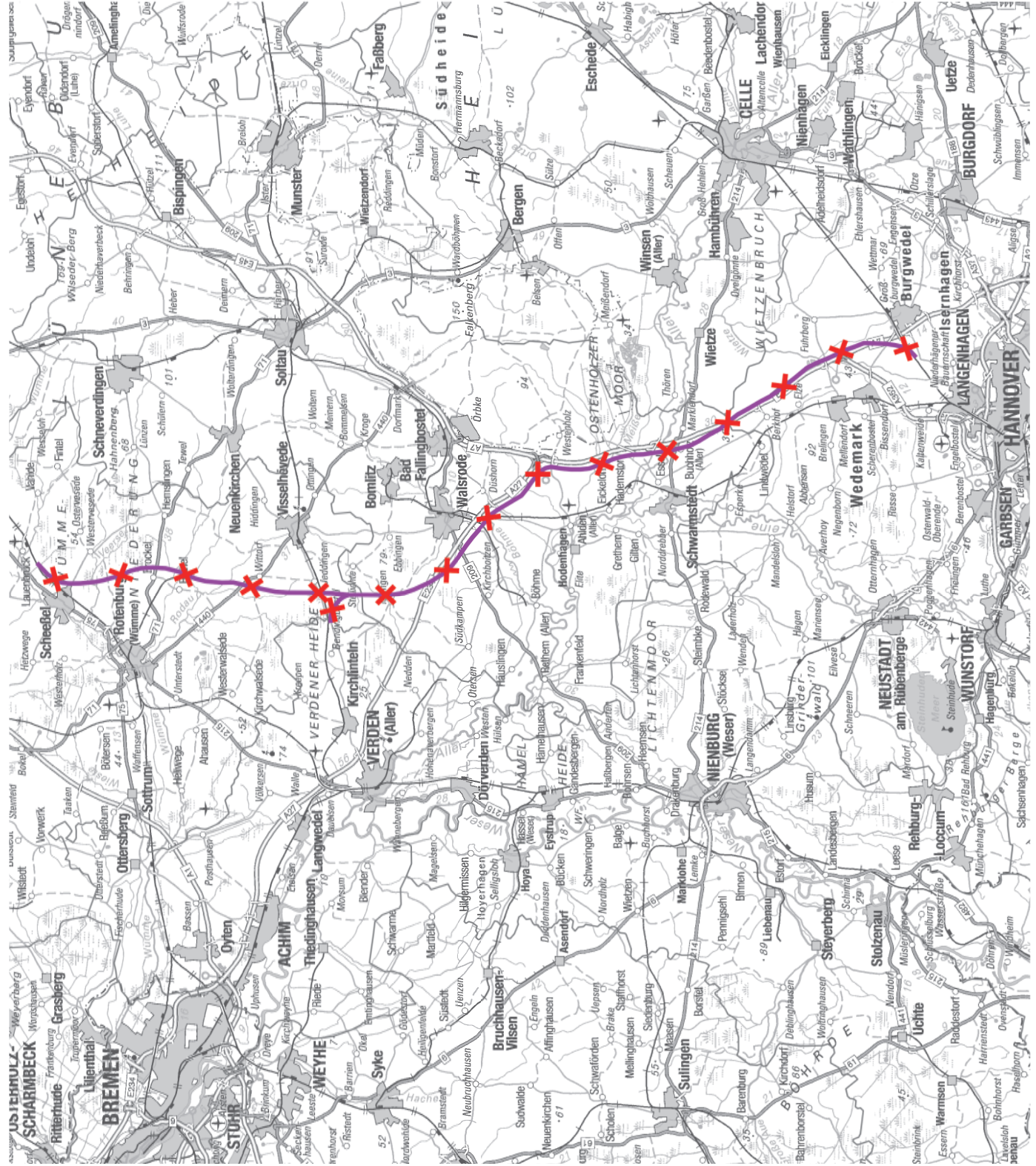
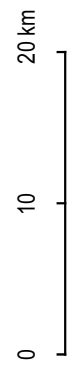
Nachrichtliche Darstellungen

— Kreisgrenze

Die Überlagerung besiedelter Gebiete mit Vorrangfestlegungen hat ausschließlich kartographische Gründe

DIE NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG

Kartengrundlage:
Digitale Topographische Karte 1:500 000
© GeoBasis-DE / BKG 2015



V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten
an öffentlichen Schulen

Vom 6. Juli 2017

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 340), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „zwölf“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
2. In § 11 Halbsatz 1 werden die Worte „eines ärztlichen Gutachtens“ durch die Worte „einer ärztlichen Untersuchung“ ersetzt.
3. In § 27 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „eines ärztlichen Gutachtens“ durch die Worte „einer ärztlichen Untersuchung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Hannover, den 6. Juli 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

Für die Kultusministerin

Weil Heinen-Kljajic

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über die staatliche Anerkennung
von Kur- und Erholungsorten

Vom 30. Juni 2017

Aufgrund des § 9 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), wird verordnet:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. Juni 2017

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

L i e s

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung**

Vom 6. Juli 2017

Aufgrund des Artikels 12 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März/5. Juni 2008 (Nds. GVBl. 2010 S. 47, 228) in Verbindung mit § 9 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), und des § 9 Satz 1 Nr. 1 NHZG wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung-Stiftung vom 21. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 15 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Im 1. Abschnitt des Ersten Teils wird nach § 2 der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden,
Bekanntgabe von Bescheiden

(1) Bescheide können vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, wenn für die Entscheidung weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

(2) ¹Abweichend von § 41 Abs. 2 a Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. ²Im Zweifel hat die Stiftung den Zugang der Benachrichtigung nach Satz 1 nachzuweisen. ³Gelingt der Nachweis nicht, so gilt der Bescheid in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den bereitgestellten Bescheid abgerufen hat. ⁴§ 41 Abs. 2 a Sätze 4 und 5 VwVfG findet keine Anwendung.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Stiftung“ nach den Worten „Bewertungsvorschläge der“ durch das Wort „Zentralstelle“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „erstellen“ durch das Wort „erlassen“ und die Worte „zu versenden“ durch die Worte „bekannt zu geben“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 (zu § 1 Satz 2) werden die Worte „Biologie“ und „Psychologie“ gestrichen.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Auf Vergabeverfahren, die sich auf Semester vor dem Wintersemester 2017/18 beziehen, sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Hannover, den 6. Juli 2017

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Heinen-Kljajic

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der Hochschul-Vergabeverordnung**

Vom 6. Juli 2017

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschulen können im Zulassungsverfahren eine eidesstattliche Versicherung darüber verlangen, welche Studienzeiten Bewerberinnen und Bewerber an deutschen Hochschulen verbracht und welche Studienabschlüsse sie dort erreicht haben.“
2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bewerberinnen und Bewerber ist ein Bescheid über die Zulassung oder die Ablehnung in Textform (§ 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu erteilen.“
 - b) Es werden die folgenden Sätze 5 bis 9 angefügt:

„⁵Bescheide nach Satz 1 können vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, wenn für die Entscheidung weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. ⁶Abweichend von § 41 Abs. 2 a Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. ⁷Im Zweifel hat die Stiftung den Zugang der Benachrichtigung nach Satz 6 nachzuweisen. ⁸Gelingt der Nachweis nicht, so gilt der Bescheid in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den bereitgestellten Bescheid abgerufen hat. ⁹§ 41 Abs. 2 a Sätze 4 und 5 VwVfG findet keine Anwendung.“
3. § 5 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „erstellen und zu versenden“ durch die Worte „erlassen und bekannt zu geben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Worte „§ 5 Abs. 2, 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 Satz 1 die Bestimmungen der Absätze 2 bis 12“ durch die Worte „§ 5 Abs. 2, 5 Sätze 1 und 5 bis 9, Abs. 6 und 7 Satz 1 die Bestimmungen der Absätze 2 bis 13“ ersetzt.
 - b) In Absatz 12 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Jahreszahl „2017“ durch die Jahreszahl „2018“ ersetzt.

- c) Es wird der folgende Absatz 13 angefügt:

„(13) ¹Bescheide können vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, wenn für die Entscheidung weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. ²Abweichend von § 41 Abs. 2 a Satz 3 VwVfG gilt ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. ³Im Zweifel hat die Stiftung den Zugang der Benachrichtigung nach Satz 6 nachzuweisen. ⁴Gelingt der Nachweis nicht, so gilt der Bescheid in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den bereitgestellten Bescheid abgerufen hat. ⁵§ 41 Abs. 2 a Sätze 4 und 5 VwVfG findet keine Anwendung.“

4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Freie Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
2. die im gleichen Studiengang
 - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
3. die sonstige Gründe geltend machen.“

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Auf Vergabeverfahren, die sich auf Semester vor dem Wintersemester 2017/18 beziehen, sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden.“

Hannover, den 6. Juli 2017

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Heinen-Kljajic

Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten